



KFZ-Zulassungsbehörde Rottweil
Königstraße 36, 78628 Rottweil
Tel.: 0741/244 460, FAX: 0741/244 214
Internet: www.Landkreis-Rottweil.de
E-Mail: KFZ@Landkreis-Rottweil.de

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

für PKW LKW Anhänger Zugmaschine Kraftrad

RW-

eVB Nr.:

Vorname und Name	Personendaten:
	Straße
	PLZ und Wohnort
	Geburtsdatum Geburtsort

Hiermit bevollmächtige ich ...

... ein Kurzzeitkennzeichen und den besonderen Fahrzeugschein für mich zu beantragen und in Empfang zu nehmen.

<input type="checkbox"/> Probefahrt	oder	<input type="checkbox"/> Überführungsfahrt
Standort des Fahrzeugs:		
Fahrzeug-Identifizierungsnummer:		
Hersteller und Fahrzeugklasse:		

Hinweis zur Verwendung von Kurzzeitkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen werden auf Grund der Vorschriften des § 42 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für Fahrzeuge ausgegeben, die einem genehmigten Typ entsprechen oder für die eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt längstens 5 Tage ab Zuteilung.

Die Zuteilung erfolgt zeitlich befristet für

- **Probefahrten** – Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs, oder
- **Überführungsfahrten** – Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

§ 42 (6) FZV: Wenn keine Betriebserlaubnis vorhanden ist, dürfen nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Dies wird im Kurzzeitschein eingetragen.

§ 42 (7) FZV: Bei abgelaufener Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung dürfen nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Dies wird im Kurzzeitschein eingetragen.

Wird dem Fahrzeug keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Dies gilt nicht bei der Einstufung als verkehrsunsicher!

Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an dem Fahrzeug verwendet werden, für welches es zugeteilt worden ist. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Die missbräuchliche Verwendung des Kennzeichens, insbesondere zu anderen Fahrten als den oben genannten Verwendungen, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße geahndet werden.

Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen, und die Eintragungen sind zu beachten. Die Dauer der Gültigkeit ist vermerkt. Die Kennzeichenschilder sind am Fahrzeug anzubringen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass bei eventuell auftretenden Problemen, wie z.B. Nichtanerkennung des Kurzzeitkennzeichens im Ausland, vom Landratsamt Rottweil keinerlei Verantwortung übernommen wird.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 42 u. 57 ff. FZV, sowie § 34 Abs. 1 - 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 - 2 StVG. Bei fehlenden Angaben kann über den Antrag nicht entschieden werden. Wir verweisen auf unsere Information zur DSGVO s. u. a. Aushang.

Unterschrift Vollmachtgeber

Ausgewiesen mit: Personalausweis Handelsregisterauszug
 Reisepass Gewerbeanmeldung

 Datum und Unterschrift der Antragstellenden oder beauftragten Person und Empfang der Hinweise zur Verwendung des Kennzeichens.